

Regionalgruppe Zürich der SSES

SSES regi züri

Zürcher Regionalgruppe der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie

STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen "SSES regi züri" besteht eine Zürcher Regionalgruppe der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (nachstehend "Verein" genannt).

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Präsidentin oder des Präsidenten.

3. Zweck

Der Verein bezweckt die Verwirklichung der Zielsetzungen der SSES innerhalb seines Einzugsgebietes.

4. Mitgliedschaft

4.1 Arten

Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts

Voraussetzung zur Aufnahme ist, dass sich der Wohnsitz bzw. Sitz im Zeitpunkt des Eintrittes im Einzugsgebiet des Vereins befindet.

Dieser ist grundsätzlich identisch mit dem Gebiet des Kantons Zürich. Im Einvernehmen mit der SSES und gegebenenfalls anderen Regionalgruppen der SSES können auch Mitglieder ausserhalb des Kantons Zürich aufgenommen werden, soweit diese nicht einer anderen Regionalgruppe zugehören.

4.2 Eintritt

Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Im Bedarfsfall beschliesst der Vorstand über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.3 Austritt

Der Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand kann unter Beobachtung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

4.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

5. Finanzen

5.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5.2 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der SSES gesamtschweizerisch festgelegt wird. Über die allfällige Erhebung zusätzlicher, regionaler Beträge beschliesst die Generalversammlung.

5.3 Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6. Organisation

6.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6.1.1 Die Organe arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entschädigung ausser ausgewiesenen Spesen und Barauslagen. Solche können zwingend nur im Rahmen des Budgets vergütet werden.

6.2 Generalversammlung

6.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.2.2 Sie findet jährlich statt, mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung des SSES. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Antrages auf die Traktandenliste zu verlangen, sofern es einen solchen mit Begründung versehenen Antrag jeweils spätestens bis zum 15. Januar dem Vorstand schriftlich einreicht.

6.2.3 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl von zwei Revisorinnen oder Revisoren
- Änderung der Statuten
- Beratung und Abnahme von Jahresberichten, Jahresrechnungen und Revisionsberichten
- Beratung und Abnahme des Jahresprogrammes
- Festsetzung allfälliger regionaler Mitgliederbeiträge
- Beurteilung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

6.2.4 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

6.2.5 Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

6.2.6 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

6.2.7 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf begründeten Antrag hin kann die Generalversammlung zu einzelnen oder zu allen Traktanden ausführliche Protokollierung beschliessen.

6.3 Vorstand

6.3.1 Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- mindestens drei weiteren Mitgliedern

6.3.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

6.3.3 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.3.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder seiner Vertretung so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder ein/eine Revisorin das Begehren auf Einberufung stellen.

6.3.5 Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, wobei er/sie den Stichentscheid zu geben hat.

6.3.6 Die Sitzungen vom Vorstand können von jedem Vereinsmitglied besucht werden. Für den Vorstand besteht jedoch keine generelle Ankündigungspflicht für die Sitzungen. Es ist Sache der Vereinsmitglieder, sich zu informieren.

6.3.7 Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden und deren Mitglieder auch unter Zuzug externer Personen zu wählen.

6.3.8 Die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen dürfen über die ihnen zugewiesenen Mittel verfügen und haben dem Vorstand Rechnung darüber abzulegen. Die Arbeitsgruppe muss sich dabei strikte an das von der Generalversammlung verabschiedete Budget halten. Eine Vergütung von Arbeitsleistungen ist ausdrücklich gestattet im Rahmen der zugesprochenen Mittel. Die Arbeitsgruppen fallen nicht unter 6.1.1. Bei Sitzungen werden Kurzprotokolle geführt. Der Vorstand wird über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ständig auf dem laufenden gehalten, spätestens bei jeder Vorstandssitzung wird er informiert.

6.4 Revisionsstelle

Die beiden Revisorinnen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, werden jeweils für die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Sie haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Revisionsbericht zu erstellen.

7. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von einer Generalversammlung geändert werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statutenänderung durch die SSES.

8. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit der in Art. 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Ein nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen fällt an die SSES mit der Massgabe, dieses für die Verwirklichung der Zielsetzungen der SSES im Einzugsgebiet des Vereins einzusetzen oder einer sich allfällig neu bildenden Vereinigung mit dem gleichen Ziel auszuhändigen.

Diese neuen Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. März 1997 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 4. Dezember 1982.

Ausgabedatum 22.3.1997

Wald, 22.März 1997

der Präsident
Thomas Gnos

die Vizepräsidentin
Therese Girod